

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Hohenkirchen und Proseken vom 23.08.2023

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentliche Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Hohenkirchen und Proseken. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätten

-für Säрге und Urnen für 25 Jahre 380,00 Euro

Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre 650,00 Euro

-Nacherwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Säрге je Grabbreite und Jahr 26,00 Euro

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 550,00 Euro

-Nacherwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr 22,00 Euro

Gemeinschaftsanlagen

-Urnengemeinschaftsanlage (inkl. FUG, Pflege und Namensnennung) für 25 Jahre 2.365,00 Euro

-Rasengrabstätte für Säрге (inkl. FUG, Pflege und Namensnennung) für 25 Jahre 2.425,00 Euro

-Nacherwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte für Säрге je Grabbreite und Jahr 97,00 Euro

-Familienbaum/Familienbusch je Grabplatz (inkl. FUG, Pflege und Namensnennung) 2.125,00 Euro

-Gemeinschaftsbaum je Grabplatz (inkl. FUG, Pflege und Namensnennung) 1.225,00 Euro

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Unterhaltung der Grundstücke
- b. Wasser- und Müllkosten
- c. Berufsgenossenschaft
- d. Personalkosten
- e. Maschinen- und Werkzeugkosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofsordnung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (inklusive der Friedhofsunterhaltungsgebühr) 60,00 Euro

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühr für eine Urnenbeisetzung 250,00 Euro

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsverwaltungsgebühr je Bestattung 150,00 Euro
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 20,00 Euro
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 30,00 Euro
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 50,00 Euro
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 Euro

6. Gebühren für Ausgrabungen (Genehmigung)

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne 250,00 Euro
Gebühr zur Ausgrabung eines Sargs 100,00 Euro

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 30.03.2017 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen am 23.8.2023



Birgit Fische
.....
(Unterschrift)

BIRGIT FISCHER
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

A. J.
.....
(Unterschrift)

Arne Klockmann
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 5. Oktober 2023